

Gemeinsamer Bericht

des Vorstandes der DocCheck AG  
Vogelsanger Str. 66  
50823 Köln  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln  
unter HRB 32420  
- nachfolgend „Obergesellschaft“ genannt -

und

der Geschäftsführung der DocCheck Medical Cloud GmbH  
Vogelsanger Str. 66  
50823 Köln  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln  
unter HRB 101347  
- nachfolgend „Untergesellschaft“ genannt -

zum Entwurf des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der  
Obergesellschaft und der Untergesellschaft nach § 293a AktG in seiner jeweils gültigen  
Fassung

## **I. Vorbemerkung**

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Obergesellschaft und zur Vorbereitung der Beschlussfassung erstatten nachfolgend der Vorstand der Obergesellschaft und die Geschäftsführung der Untergesellschaft gemäß § 293a AktG analog in seiner jeweils gültigen Fassung den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Ober- und Untergesellschaft.

## **II. Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Die Obergesellschaft und ihre 100%-ige Tochtergesellschaft, die Untergesellschaft, beabsichtigen einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (nachfolgend auch „Vertrag“) abzuschließen.

Als Unternehmensvertrag im Sinne des § 291 Abs.1 S.1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung bedarf der Vertrag der Zustimmung der Hauptversammlung der Obergesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Untergesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat der Obergesellschaft werden daher in der zum 31.05.2022 einberufenen ordentlichen Hauptversammlung der Obergesellschaft vorschlagen, dem Abschluss des Vertrages zuzustimmen.

Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der Untergesellschaft eingetragen worden ist (§ 294 Abs.2 AktG analog in seiner jeweils gültigen Fassung). Eine Eintragung in das Handelsregister der Obergesellschaft ist nicht erforderlich.

## **III. Die Parteien des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

### **1. DocCheck AG (Obergesellschaft)**

Die Obergesellschaft ist eine an der Börse gehandelte Aktiengesellschaft, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 32420.

Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen der Multimediabranche und Informationstechnologie sowie gleichartiger Branchen, deren Förderung und Entwicklung; ferner die Erbringung hiermit verbundener Tätigkeiten und Dienstleistungen für diese Unternehmen.

Das Grundkapital der Obergesellschaft beträgt EUR 5.033.876,00 und ist in 5.033.876 Stückaktien aufgeteilt.

### **2. DocCheck Medical Cloud GmbH (Untergesellschaft)**

Die Untergesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 101347.

Gegenstand des Unternehmens ist nach dem Gesellschaftsvertrag die Erbringung und Verkauf von Dienstleistungen und Produkten für Hosting und andere Cloud-Services inklusive der Errichtung und des Betriebs von Rechenzentren.

Das Stammkapital der Untergesellschaft beträgt EUR 25.000,00 und ist in 25.000 Stückaktien aufgeteilt.

#### **IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags**

Der Abschluss des Vertrages zwischen der Ober- und Untergesellschaft dient im Wesentlichen der steuerlichen Optimierung. Durch den Abschluss des Vertrages wird zwischen den beiden Gesellschaften eine steuerliche Organschaft im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes begründet. Durch den Vertrag wird ein phasengleicher Gewinntransfer von der Tochter an die Muttergesellschaft erreicht. Vorteilhaft ist, dass bei der Gewinnabführung im Rahmen einer steuerlichen Organschaft – anders als bei einer Dividendenausschüttung – keine Kapitalertragssteuer einzubehalten ist. Darüber hinaus wird durch die Organschaft bei Dividendenausschüttung bei dem Empfänger die entstehende Steuerbelastung vermieden.

Des Weiteren soll mit dem Unternehmensvertrag die Leitung der Gesellschaft erleichtert werden.

#### **V. Wesentlicher Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages**

Der Vertrag dient vorrangig dem Zweck, die Voraussetzungen einer steuerlichen Organschaft zu schaffen. Seine Regelungen entsprechen daher den in derartigen Verträgen typischerweise anzutreffenden Regelungen.

Der Inhalt des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages ist im Wesentlichen folgender:

- Die Untergesellschaft unterstellt ihre Leitung der Obergesellschaft. Die Obergesellschaft ist berechtigt, der Geschäftsführung der Untergesellschaft Weisungen für die Leitung der Gesellschaft zu erteilen und die Untergesellschaft verpflichtet sich, diesen Weisungen zu folgen (Beherrschung).
- Die Untergesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten, nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften, unter Beachtung der für die Körperschaftsteuer jeweils geltenden Vorschriften, ermittelten Gewinn an die Obergesellschaft abzuführen.
- Die Untergesellschaft kann nur mit Zustimmung der Obergesellschaft den Jahresüberschuss oder Teile des Jahresüberschusses in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer des Vertrages gebildeten anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Obergesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- Die Obergesellschaft ist nach § 302 AktG (in seiner jeweils gültigen Fassung) verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

- Der Vertrag gilt in Ansehung der Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Wirtschaftsjahres zum 1. Januar 2022. Im Übrigen wird der Vertrag mit der Eintragung ins Handelsregister der Untergesellschaft wirksam. Er kann erstmals zum Ablauf des 31.12.2027 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden.

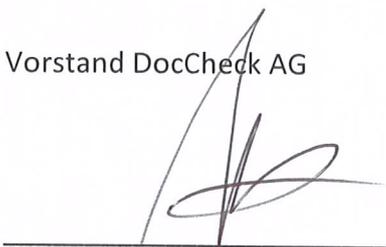
#### VI. Ausgleich nach § 304 AktG und Abfindung nach § 305 AktG, Vertragsprüfung

Vorsorglich, im Falle der analogen Anwendung der §§ 304, 305 AktG (in der jeweils gültigen Fassung), wird daraufhin gewiesen, dass die Obergesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Untergesellschaft ist und dadurch keine außenstehenden Gesellschafter im Sinne der §§304, 305 AktG analog (in der jeweils gültigen Fassung) vorhanden sind, denen Ausgleich und/oder Abfindung zu leisten wäre.

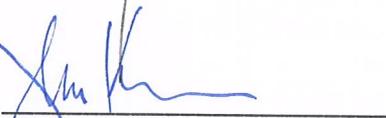
Auch eine Prüfung des Vertrages gemäß § 293b AktG analog (in seiner jeweils gültigen Fassung) hat nicht stattgefunden, da die Obergesellschaft alle Anteile der Untergesellschaft hält und damit die Prüfung gesetzlich nicht erforderlich ist, § 293b Abs.1 AktG analog (in seiner jeweils gültigen Fassung).

Köln, den 24.03.2022

Vorstand DocCheck AG



Dr. Frank Antwerpes



Jens Knoop

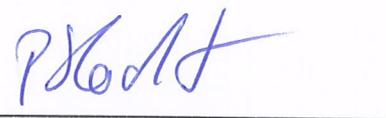


Philip Stadtmann

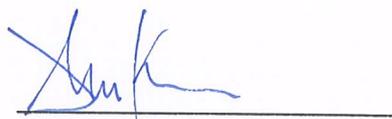


Thilo Kölzer

Geschäftsführung DocCheck Medical Cloud GmbH



Philip Stadtmann



Jens Knoop